



1. Änderung der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Gemeinde Igling

Die Gemeinde Igling erlässt auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a der Bay. Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz am 23.06.2023 (GVBl. S. 250) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S.796), zuletzt geändert durch das Gesetz am 24.07.2023 (GVBl. S. 385) folgende vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.03.2024 beschlossene Änderungssatzung:

§ 1 Abstandsflächentiefe

(1) § 2 Satz 2 wird wie folgt geändert: 0,5 H wird ersetzt durch 0,4 H.

(2) Die sonstigen Regelungen gelten unverändert fort.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Igling, den 19.03.2024


Günter Först
1. Bürgermeister





Gemeinde Igling

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat Igling hat in seiner Sitzung vom 12.03.2024 die

1. Änderung zur Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe

beschlossen.

Diese Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Sie liegt in der Verwaltungsgemeinschaft Igling während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Gemeinde Igling

Günter Först
Erster Bürgermeister

angeschlagen am 19.03.2024

abgenommen am: _____



Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Gemeinde Igling

Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a BayBO

I. Satzungstext

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme von

- a) Gewerbegebieten
- b) Kerngebieten
- c) Sondergebieten
- d) Industriegebieten
- e) festgesetzten urbanen Gebieten
- f) dem gesamten Außenbereich nach § 35 BauGB, jedoch nicht für die Geltungsbereiche nach § 35 Abs. 6 BauGB

§ 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet 0,8 H, mindestens jedoch 3 m.

Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden S. 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne

In Bebauungsplänen festgesetzte, abweichende Abstandsflächen bleiben unberührt.

Ordnen Bebauungspläne, die vor dem 1.2.2021 in Kraft traten, gemäß Art. 6 Abs. 5 S. 3 die Geltung der Abstandsflächenvorschriften an, gilt auch für diese § 2 dieser Satzung.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen nach Maßgabe des Art. 63 BayBO zulassen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung tritt am 31.12.2026 außer Kraft.

Igling, den 16.11.2023



Günter Först
1. Bürgermeister

